

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Husarenhofstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

A) Beteiligung der Behörden - §4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Anmerkung
1.	Bundeswehr Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen 30.09.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
2.	Bodenseewasserversorgung 30.09.2024	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
3.	Gemeinde Pleidelsheim 02.10.2024	Aus unserer Sicht stehen keine Belange entgegen.	Kenntnisnahme.
4.	Netze BW GmbH 04.10.2024	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
5.	Telekom Team BB2 04.10.2024	Von meiner Seite stehen hier keine Arbeiten an, da es sich bei den Gebäuden um Einfamilienhäuser handelt! Versorgung über Bestand sollte möglich sein!	Kenntnisnahme.
6.	Amprion GmbH 07.10.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.
7.	Syna GmbH 07.10.2024	Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.	Kenntnisnahme.

8.	Landesamt für Denkmalpflege 08.10.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus denkmalfachlicher Sicht gegenüber der Planung in vorliegender Form keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
9.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 15.10.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	Kenntnisnahme.

		<p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Die Keupergesteine werden von Holozänen Abschwemmungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenvierer) und LGRBwissen entnommen werden.</p>	<p>Zu 2.1 Ingenieurgeologie: Hinweis wird in Textteil aufgenommen Berücksichtigung</p> <p>Zu 2.2 Hydrogeologie</p>
--	--	--	--

		<p>Auf die Lage des Planvorhabens in Wasserschutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Talbrunnen, Epplebrunnen" (LUBW-Nr. 118-115) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise – Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Es wird ein Hinweis auf die Lage des Wasserschutzgebietes in den Textteil aufgenommen. Berücksichtigung</p> <p>Zu 2.3 Geothermie Kenntnisnahme.</p> <p>Zu 2.4 Rohstoffgeologie Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.1 Bergbau Kenntnisnahme</p> <p>Zu Allgemeine Hinweise: Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--

10.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref.21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 17.10.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Die geplante Nachverdichtung im Innenbereich wird begrüßt.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu Starkregenereignisse: Die Gemeinde Ingersheim hat einen Flyer zum Schutz von Gebäuden vor eindringendem Wasser mit verschiedenen Maßnahmen erstellt. In den Textteil wird ein Hinweis darauf aufgenommen. Berücksichtigung</p>
-----	--	--	---

		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	
11.	Verband Region Stuttgart 17.10.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Husarenhofstraße“ in Ingersheim - Kleiningersheim.</p> <p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	Kenntnisnahme.
12.	Gemeinde Hessigheim 23.10.2024	Die Gemeinde Hessigheim hat keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen der Husarenhofstraße.	Kenntnisnahme.
13.	Polizeipräsidium Ludwigsburg 24.10.2024	<p>Gegen den Bebauungsplan "Husarenhofstraße" in Ingersheim bestehen aus kriminalpräventiver, sowie aus verkehrlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Einbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Einbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen.</p> <p>Durch Sicherungstechnik können Einbrüche verhindert werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies deutlich günstiger und effektiver, als im Nachhinein nachzurüsten.</p> <p>Wir bitten Sie, im Rahmen der Ausführungsplanung auf das polizeiliche Angebot einer kostenlosen und unverbindlichen sicherungstechnischen Beratung aufmerksam zu machen. Dies ist auch schon möglich, bevor die Gebäude errichtet werden.</p>	Kenntnisnahme.
14.	IHK Region Stuttgart Bezirkskammer Ludwigsburg 28.10.2024	Vielen Dank für Ihre Informationen zum oben genannten Bebauungsplan. Uns liegt nichts vor, was Anregungen oder Bedenken zur Folge hätte.	Kenntnisnahme.

15.	Stadt Bietigheim-Bissingen 29.10.2024	<p>Gemäß unserer letzten Stellungnahme wurde empfohlen, dass die Garage an der Husarenhofstraße 12 wieder an den ursprünglich geplanten Standort verschoben werden sollte, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren. Der Stellplatz an der Gartenstraße wird als überflüssig angesehen, und es wurde empfohlen, die PV-Anlagen im Vorhaben- und Erschließungsplan darzustellen. Die empfohlenen Änderungen wurden nicht übernommen.</p> <p>Grundsätzlich besteht jedoch seitens der Stadt Bietigheim-Bissingen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Die Lage der Garage berücksichtigt die geplante Bushaltestelle. Die PV-Anlage wird entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
16.	Telekom Betrieb/Bauleitplanung 31.10.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

17.	Gemeinde Mundelsheim 06.11.2024	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans „Husarenhofstraße“ der Gemeinde Ingersheim wurde durch die Gemeindeverwaltung Mundelsheim geprüft.</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Mundelsheim hinsichtlich des Entwurfes des Bebauungsplans „Husarenhofstraße“ der Gemeinde Ingersheim keine Einwendungen hat.</p>	Kenntnisnahme.
18.	Landratsamt Ludwigsburg 13.11.2024	<p>- Es wurde eine Fristverlängerung bis 15.11.2024 beantragt und genehmigt. -</p> <p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. Naturschutz</p> <p><u>Textteil, Planungsrechtliche Festsetzungen</u></p> <p>Artenschutz: In Teil A Ziffer 1.6.4 ist zu ergänzen, dass bei Bebauung ein Reptilienschutzzaun, als Schutz zur nördlich gelegenen Mauer errichtet werden muss (s. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, S.10). Dies ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aus unserer Sicht zwingend erforderlich.</p> <p>In Teil A Ziffer 1.6.2 sollte bei der Festsetzung „Insektenfreundliche Beleuchtung“ ein Verweis auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) der Schweizerischen Vogelwarte erfolgen: https://vogelglas.vogelwarte.ch/de/infothek/merkblaetter</p> <p><u>Pflanzgebote/Anpflanzungen</u></p> <p>Wir empfehlen die Festsetzungen in Teil A Ziffer 1.7.1 wie folgt zu ergänzen: „Für Bepflanzungen und Ansaaten sind ausschließlich gebietseigene Gehölze aus demselben Vorkommensgebiet (Vorkommensgebiet 5.1. „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“) sowie gebietseigenes Saatgut aus demselben Ursprungsgebiet (Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ mit Ursprungsgebiet Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“) von einem entsprechende zertifizierten Produzenten zu verwenden.“</p> <p>Wir empfehlen auch im Innenbereich diese konkreten fachlichen Vorgaben als Festsetzungen zu übernehmen, da dies die ökologische Güte des verwendeten Saatguts/des Pflanzmaterials gewährleistet und einer Florenverfälschung vorbeugt.</p>	<p>Zu Reptilienschutzzaun: Laut Artenschutzgutachten kann ein Reptilienschutzzaun die Einwanderung von Reptilien in das Baufeld verhindern. Diese temporäre Maßnahme während der Bauphase wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Berücksichtigung</p> <p>Zu A 1.6.2: Im Textteil erfolgt ein Hinweis auf die Broschüre. Berücksichtigung</p> <p>Zu Pflanzgebote /Anpflanzungen: Textteil A 1.7.1 wird redaktionell ergänzt. Berücksichtigung</p>

		<p>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:</u> Der Planbereich liegt im Wasserschutzgebiet „Ingersheim“ (WSG-Nr.: 1119-115) innerhalb der Schutzzone IIIA. Unter mehreren Metern mächtigen quartären Überdeckungen (Talablagerungen/Lößlehme) stehen die Schichten des oberen Muschelkalks an. Lokale temporäre Grundwasserführungen sind in den quartären Schichten nicht auszuschließen. Wir empfehlen die Festlegung einer wasserdichten Ausführung der Unterkellerung.</p> <p><u>Starkregen:</u> Wir empfehlen im weiteren Verfahren nach Möglichkeit die Erkenntnisse der Untersuchungen zur Starkniederschlagsgefahrenkarte zu berücksichtigen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Wir bitten, unter den Hinweisen im Bebauungsplan folgenden Eintrag vorzunehmen: „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und §7 (Vorsorgepflicht) wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Merkblatt August 2023).“ Des Weiteren wird auf §3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Abs. 4 soll ein Erdmasseausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegungen von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Für Überschussmassen > 500 m³ sind die Verwertungswege in einem (Abfall-) Verwertungskonzept darzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreisWiG). Wir bitten, die Merkblätter den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p>III. Immissionsschutz Südwestlich grenzt das Flurstück an die Husarenhofstraße (K 1618). Nach dem Lärmaktionsplan der Gemeinde Ingersheim vom 28. Januar 2020 ergeben sich für das zum Abbruch vorgesehene Gebäude Husarenhofstraße 10 nach RLS-90 Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) im Zeitbereich tags und von bis zu 55 dB(A) nachts. Mit der mittlerweile in diesem Bereich aus Lärmschutzgründen</p>	<p>Zu Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz: Dieser Hinweis wird in den Textteil aufgenommen. Berücksichtigung</p> <p>Zu Starkregen: Die Gemeinde Ingersheim hat einen Flyer zum Schutz von Gebäuden vor eindringendem Wasser mit verschiedenen Maßnahmen erstellt. In den Textteil wird ein Hinweis darauf aufgenommen. Berücksichtigung</p> <p>Zu Bodenschutz: Bestehender Hinweis zum Bodenschutz wird angepasst. Merkblätter werden angefügt. Berücksichtigung</p> <p>Zu Immissionsschutz: Der Nachweis von passiven Schutzmaßnahmen gegen Außenlärm nach DIN 4109 wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Berücksichtigung</p>
--	--	---	---

		<p>umgesetzten Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h ist von 2 bis 3 dB(A) niedrigeren Beurteilungspegeln auszugehen. Die Neubebauung ist in einem geringen Abstand zur Husarenhofstraße vorgesehen. An den etwa im gleichen Abstand wie die geplante Bebauung liegenden Nachbargebäuden Husarenhofstraße 8 und 14 ergeben sich etwa 2dB(A) höhere Beurteilungspegel. Nach VDI 2719 sind bei Pegeln von gleich oder mehr als 50 dB(A) nachts in Schlafräumen schalldämmende, eventuell fensterunabhängige Lüftungsanlagen vorzusehen. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen vom 12. Dezember 2022 führt zur DIN 4109-1 – Schallschutz im Hochbau – aus, dass ein Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen erforderlich ist, wenn der „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2-2018-01) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen gleich oder höher ist als 61 dB(A). An der geplanten Bebauung sind höhere maßgebliche Außenlärmpegel als 61 dB(A) und Lärmpegelbereich III und IV zu erwarten. Wir regen daher die schalltechnische Untersuchung der Straßenverkehrsgeräusche mit einem Prognosehorizont von mindestens 10 bis 15 Jahren und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan an.</p> <p>Für das Einfamilienhaus und die Doppelhaushälfte wird jeweils eine Wärmepumpe vorgesehen. Im immissionsschutzrechtlichen Sinne handelt es sich bei Wärmepumpen in der Regel um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG aber so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Für die Beurteilung der Immissionen in der Nachbarschaft im Rahmen eines Bauantragsverfahrens wird die TA Lärm herangezogen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen noch keine technischen Daten zu den Geräten vor. Wir weisen auf das Informationsblatt „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen“ der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) hin. Es kann unter https://pd.lubw.de/10474 heruntergeladen werden. Bei Konkretisierung der Wärmepumpen kann der Schallrechner des Bundesverbandes Wärmepumpen e.V. (https://waermepumpe.de/schallrechner) für eine Abschätzung der Immissionen verwendet werden. Im Lageplan und in der Grundrisszeichnung der Erdgeschosses sollte die Lage der an der nördlichen Doppelhaushälfte vorgesehenen Wärmepumpe noch ergänzt werden.</p>	<p>Die LWP werden in beiden Plänen des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Vollständigkeit halber ergänzt. Berücksichtigung</p>
--	--	---	---

B) Beteiligung der Öffentlichkeit - §3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB sind keine Einwendungen oder Anregungen eingegangen.